



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 78  
Mittwoch 29.12.2021

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0

[www.landkreis-erding.de](http://www.landkreis-erding.de)

Erscheint in der Regel wöchentlich

Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro

Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding

[amtsblatt@lra-ed.de](mailto:amtsblatt@lra-ed.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Bekanntmachungen</b> .....	<b>733</b>
➤ Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); .....	733
➤ Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); .....	737
<b>Termine</b> .....	<b>742</b>
➤ Staatliche Förderung für Wohnungsbau .....	742
➤ Kommunale Wohnberatung .....	743
➤ Rentenberatung .....	743
➤ Blutspendetermine .....	743
➤ Pflegestützpunkt Landkreis Erding .....	744
➤ Hörsprechtage .....	744
➤ Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg Erding .....	745
<b>Rat und Hilfe</b> .....	<b>746</b>



## Bekanntmachungen

31-1 – 6311 BayStrWG

### Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);

#### **Umstufung/Abstufung der Gemeindeverbindungsstraße „Von Aurlfing nach Grafing“, Flurnummer 1823, Gemarkung Bockhorn, Gemeinde Bockhorn, zum öffentlichen Feld- und Waldweg, nicht ausgebaut**

Nach Art. 3 Abs. 1 BayStrWG sind die öffentlichen Straßen nach Ihrer Verkehrsbedeutung einzuteilen. Die einzelnen Straßenklassen und deren Verkehrsbedeutung sind im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz abschließend bestimmt.

Hat sich die Verkehrsbedeutung einer Straße geändert, so ist diese in die entsprechende Straßenklasse (Art. 3 BayStrWG) umzustufen (Aufstufung, Abstufung), Art. 7 Abs. 1 BayStrWG. Das gleiche gilt, wenn eine Straße nicht in die Ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse eingeordnet ist. Die Zuordnung einer öffentlichen Straße oder eines öffentlichen Weges zu einer bestimmten Straßenklasse steht nicht im freien Ermessen der zuständigen Straßenbaubehörde, sondern richtet sich nach objektiven Kriterien unter Beachtung der einschlägigen Rechtsgrundlagen.

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. Art. 61 Abs. 3 Nr. 2 und Art. 62 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS-91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Erding als zuständige Straßenaufsichtsbehörde folgenden

#### **Bescheid:**

1. Die Gemeindeverbindungsstraße „Von Aurlfing nach Grafing, Flurstück-Nr. 1823, Gemarkung Bockhorn, wird von km 0,000 bis km 0,593 zum öffentlichen Feld- und Waldweg, nicht ausgebaut, abgestuft.



Der öffentliche Feld- und Waldweg beginnt im Süden an der Flurstück-Nr. 1647, Gemarkung Bockhorn, zwischen Flurstück-Nr. 1635 und 1829 der Gemarkung Bockhorn (unmittelbarer Übergang), und endet im Norden an der Gemeindegrenze zu Fraunberg mit dem unmittelbaren Übergang zur Wegflurstück-Nr. 527/1 der Gemarkung Reichenkirchen, zwischen Flurstück-Nr. 1814 und 1841 der Gemarkung Bockhorn.

Der Weg ist im beiliegenden Lageplan rot gekennzeichnet. Der Lageplan vom 20.12.2021 ist Bestandteil dieser Verfügung.

2. Die Abstufung wird wirksam zum 31.12.2021.
3. Träger der Straßenbaulast sind die jeweiligen Eigentümer der Flurstück-Nrn. 1635, 1639, 1812, 1812/2 1813, 1814, 1815, 1816, 1817, 1818, 1819, 1820, 1821, 1822, 1824, 1824/2, 1825, 1826 1827 1828, 1829, 1835, 1836, 1837, 1837/2, 1838, 1839, 1840, 1841, 1844/1, 1845, 1846, 1847 und 1848 der Gemarkung Bockhorn.
4. Für diesen Bescheid werden keine Kosten festgesetzt.

Die Straße „Von Aurlfing nach Grafing“ wurde 1988 von der Gemeinde Bockhorn im Rahmen der erstmalig anzulegenden Bestandsverzeichnisse gem. Art. 67 BayStrWG in das Bestandsverzeichnis der Gemeindestraßen als Gemeindeverbindungsstraße aufgenommen.

Nachdem sich zwischenzeitlich die Verkehrsbedeutung entscheidend geändert hat, war die Straße zum öffentlichen Feld- und Waldweg, nicht ausgebaut, abzustufen (Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 4 BayStrWG).

Diese Verfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die vollständige Ausfertigung der Umstufungsverfügung mit Begründung kann beim Landratsamt Erding, Sachgebiet 31-1, Kommunales/Staatl. Rechnungsprüfung, Dienstgebäude Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Zimmer 223, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr, und Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) eingesehen werden.



## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. **Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!**

**In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.** Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

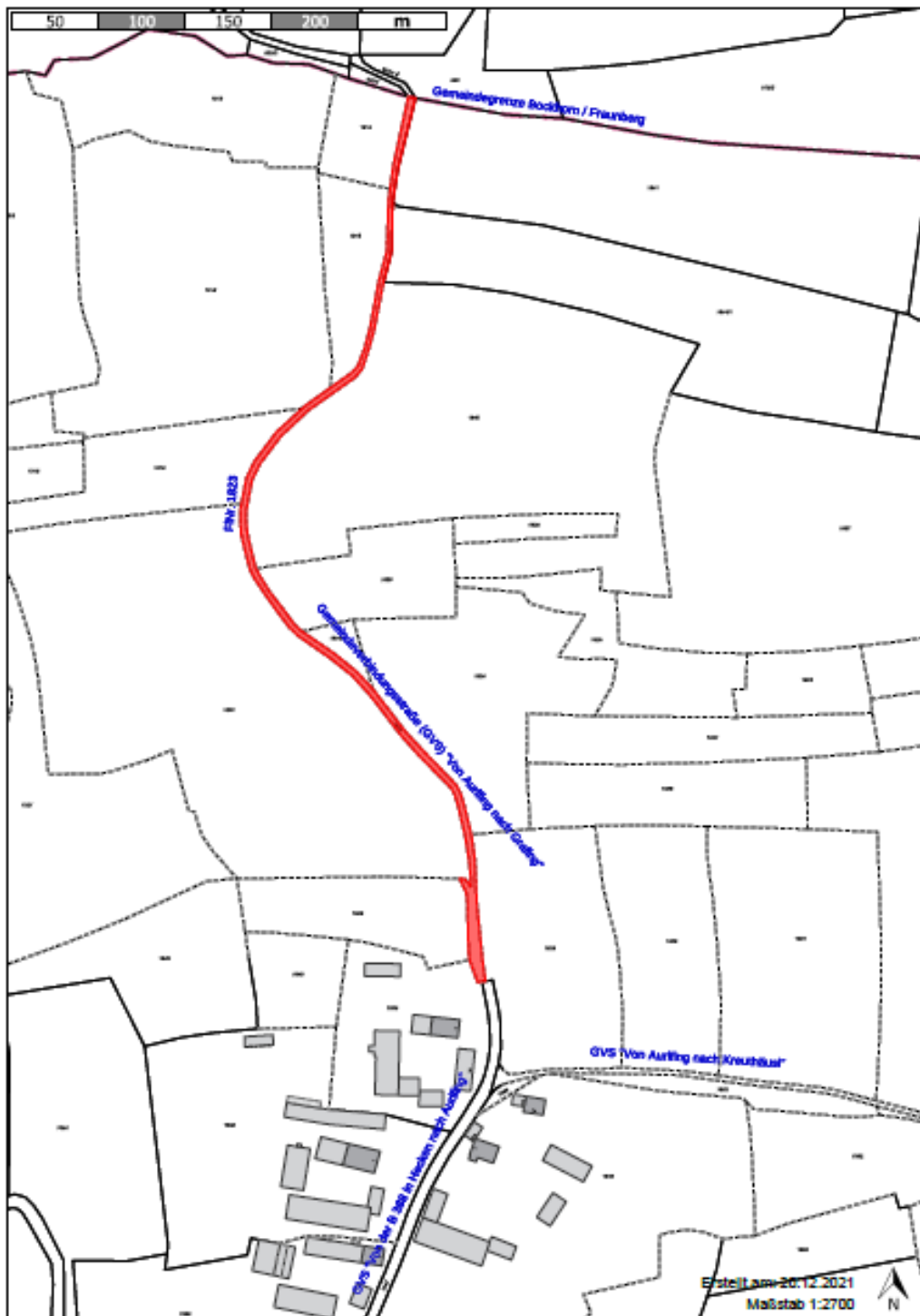
Erding, 20.12.2021  
Landratsamt Erding

gez.  
Wimmer



# Amtsblatt

Ausgabe 78  
Mittwoch 29.12.2021





31-1 – 6311 BayStrWG

## **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);**

### **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Umstufung/Abstufung einer Teilwegefäche der Gemeindeverbindungsstraße „Von der St 2084 über „Am Jagdhaus“ nach Mauggen“, Flurnummer 1487, Gemarkung Salmanskirchen, Gemeinde Bockhorn, zum öffentlichen Feld- und Waldweg, nicht ausgebaut**

Nach Art. 3 Abs. 1 BayStrWG sind die öffentlichen Straßen nach Ihrer Verkehrsbedeutung einzuteilen. Die einzelnen Straßenklassen und deren Verkehrsbedeutung sind im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz abschließend bestimmt.

Hat sich die Verkehrsbedeutung einer Straße geändert, so ist diese in die entsprechende Straßenklasse (Art. 3 BayStrWG) umzustufen (Aufstufung, Abstufung), Art. 7 Abs. 1 BayStrWG. Das gleiche gilt, wenn eine Straße nicht in die Ihrer Verkehrsbedeutung entsprechenden Straßenklasse eingeordnet ist. Die Zuordnung einer öffentlichen Straße oder eines öffentlichen Weges zu einer bestimmten Straßenklasse steht nicht im freien Ermessen der zuständigen Straßenbaubehörde, sondern richtet sich nach objektiven Kriterien unter Beachtung der einschlägigen Rechtsgrundlagen.

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. Art. 61 Abs. 3 Nr. 2 und Art. 62 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS-91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Erding als zuständige Straßenaufsichtsbehörde folgenden

#### **Bescheid:**

5. Die Gemeindeverbindungsstraße „Von der St 2084 über „Am Jagdhaus“ nach Mauggen“, Flurstück-Nr. 1487, Gemarkung Salmanskirchen, wird von km 0,408 bis km 0,874, Teilwegefäche im Bereich zwischen „Am Jagdhaus 1“, nach der Grundstückszufahrt, und Flurstück-Nr. 1479, Gemarkung Salmanskirchen, Verkehrsfläche, zum öffentlichen Feld- und Waldweg, nicht ausgebaut, abgestuft.

Der öffentliche Feld- und Waldweg beginnt im Süden nach der Grundstückszufahrt zu dem Anwesen „Am Jagdhaus 1“ zwischen Flurstück-Nr. 1510 und 1511, Gemarkung



Salmannskirchen (unmittelbarer Übergang von der Gemeindeverbindungsstraße „Von der St 2084 über „Am Jagdhaus“ nach Mauggen“, Blatt Nr. S-1-076, Straßenzug-Nr. S-1-076, des Bestandsverzeichnisses für Gemeindestraßen, Straßenlänge von km 0,000 bis km 0,408) und endet im Norden mit der Einmündung in die Flurstück-Nr. 1479 (Verkehrsfläche), Gemarkung Salmannskirchen, zwischen Flurstück-Nr. 1485 und 1488, Gemarkung Salmannskirchen.

Der Weg (abgestufte Teilwegefläche zum öffentlichen Feld- und Waldweg, nicht ausgebaut) ist im beiliegenden Lageplan und Orthofoto rot gekennzeichnet. Der Lageplan und das Orthofoto vom 28.12.2021 sind Bestandteil dieser Verfügung.

6. Die Abstufung wird wirksam zum 31.12.2021.
7. Träger der Straßenbaulast für die abgestufte Teilwegefläche von km 0,408 bis km 0,874 sind die jeweiligen Eigentümer der Flurstück-Nrn. 1484, 1485, 1486, 1486/2, 1488, 1489, 1490, 1504, 1510, 1510/3, 1510/4, 1511, 1511/1, 1512, 1513, 1514 und 2438/2, Gemarkung Salmannskirchen.
8. Für diesen Bescheid werden keine Kosten festgesetzt.

Die Straße „Von der St 2084 über „Am Jagdhaus“ nach Mauggen“ wurde 1961 von der damaligen Gemeinde Salmannskirchen (diese wurde im Zuge der Gebietsreform 1972 in die Gemeinde Bockhorn eingemeindet) im Rahmen der erstmalig anzulegenden Bestandsverzeichnisse gem. Art. 67 BayStrWG in das Bestandsverzeichnis der Gemeindestraßen als Gemeindeverbindungsstraße aufgenommen.

Nachdem sich zwischenzeitlich die Verkehrsbedeutung der Teilwegefläche von km 0,408 bis km 0,874 (Endpunkt) entscheidend geändert hat, war diese Teilwegefläche der Straße zum öffentlichen Feld- und Waldweg, nicht ausgebaut, abzustufen (Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 4 BayStrWG).

Diese Verfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die vollständige Ausfertigung der Umstufungsverfügung mit Begründung kann beim Landratsamt Erding, Sachgebiet 31-1, Kommunales/Staatl. Rechnungsprüfung, Dienstgebäude Alois-Schieß-Platz 2, 85435 Erding, Zimmer 223, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr, und Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) eingesehen werden.



## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. **Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Die Klage kann auch **elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!**

**In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.** Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Erding, 28.12.2021  
Landratsamt Erding

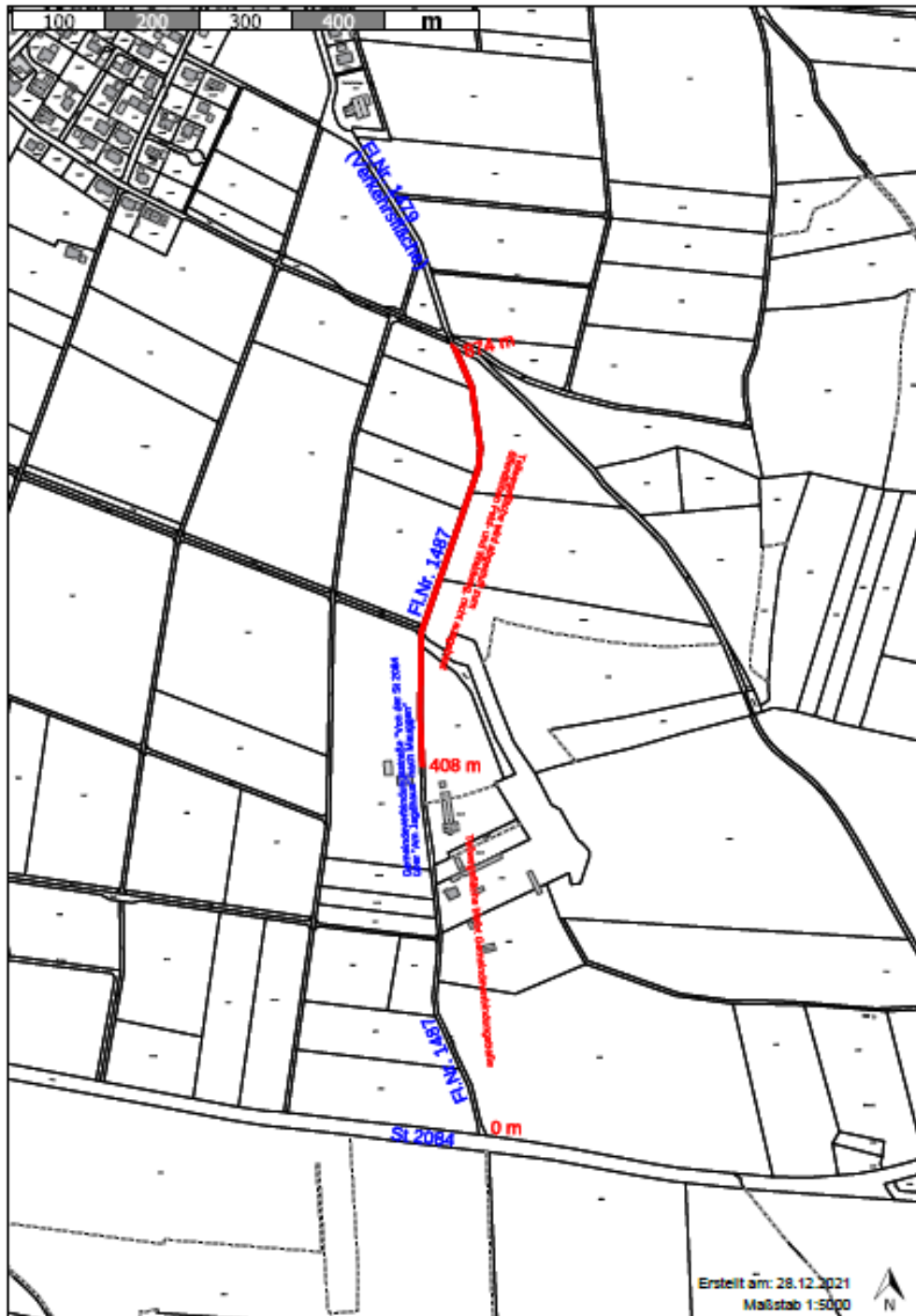
gez.  
Wimmer





# Amtsblatt

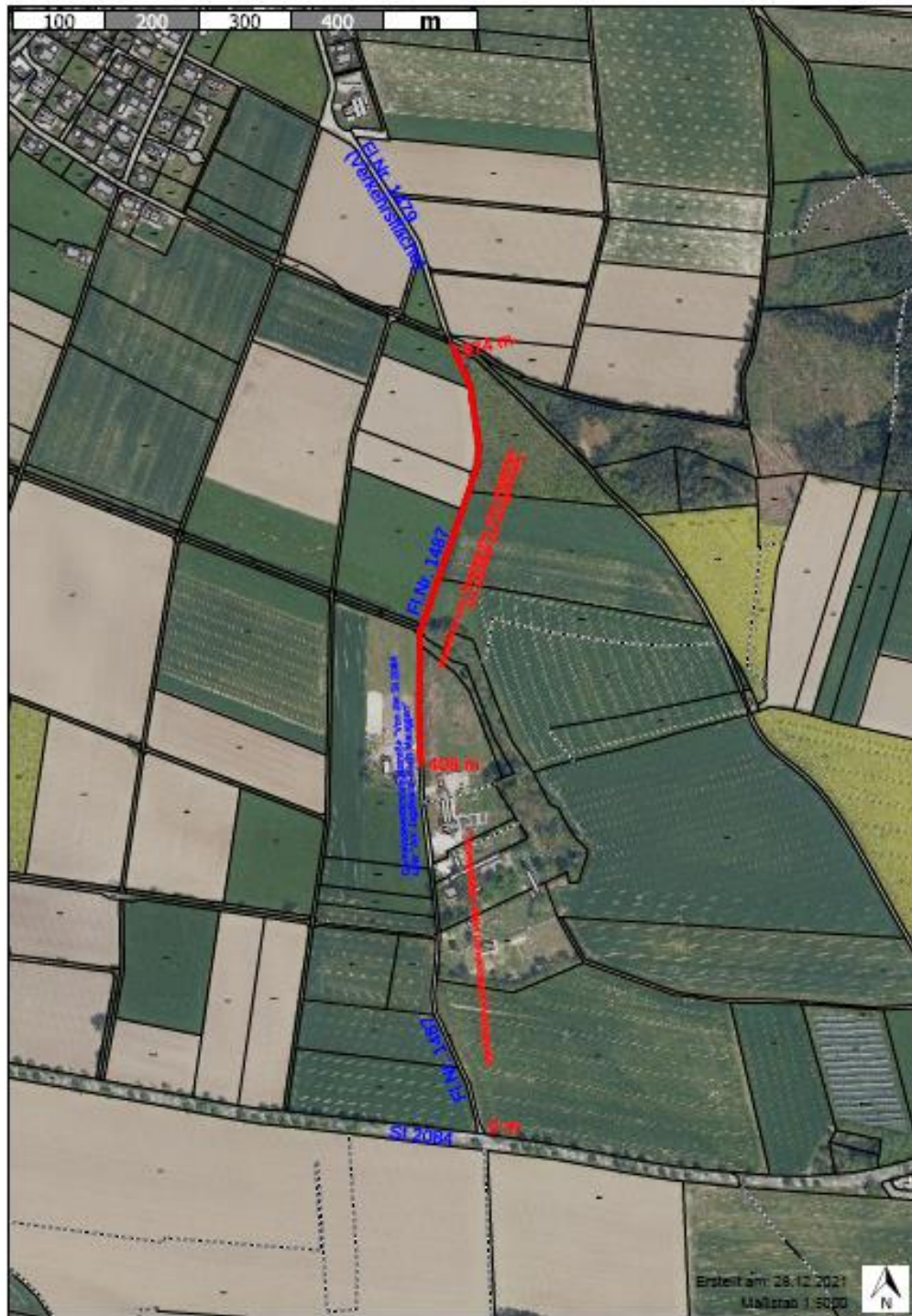
Ausgabe 78  
Mittwoch 29.12.2021





# Amtsblatt

Ausgabe 78  
Mittwoch 29.12.2021





## Termine

### Staatliche Förderung für Wohnungsbau

#### INFORMATIONEN

zur staatlichen Förderung  
für Wohnungsbau



#### 1. Bau und Erwerb von Eigenwohnraum

Die staatliche Wohnungsbauförderung kann Sie dabei unterstützen, dem Traum vom Eigenheim einen Schritt näher zu kommen, für z. B. **Neubau, Ersatzneubau, Zweiterwerb**.

Sie erhalten:

- eine umfassende Beratung
- eine eingehende Prüfung der Voraussetzungen
- eine Berechnung der Baukosten
- einen Finanzierungsvorschlag incl. Fördermöglichkeiten und Zuschüssen (bspw. pro Kind 5.000 Euro, für Zweiterwerb max. 30.000 Euro).

#### 2. Behindertengerechter Umbau

Der Freistaat Bayern fördert bauliche Anpassungen von Eigenwohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung im Gebäudebestand um Ihnen die Nutzung Ihres Wohnraums zu erleichtern, wie z. B. **ein behindertengerechter Badumbau, der Einbau eines Treppenlifts oder einer Rampe**.

Wir bieten Ihnen:

- eine umfassende Beratung Ihrer Belange und Möglichkeiten
- zudem eine unverbindliche, kostenlose und individuelle Beratung rund um Ihren geplanten Um- oder Einbau durch unseren kompetenten technischen Mitarbeiter bei Ihnen zu Hause
- gerne eine Prüfung der Voraussetzungen für das leistungsfreie Darlehen in Höhe von max. **10.000 Euro** (nach 5 Jahren bestimmungsgemäßer Nutzung, erfolgt die Umwandlung in einen Zuschuss)

Landratsamt Erding, Sachgebiet 22-2  
Tel. 08122/58-1265  
Tel. 08122/58-1267  
wohnungswesen@lra-ed.de  
**Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns.**



## Kommunale Wohnberatung

### Kommunale Wohnberatung – Im Alter in den eigenen vier Wänden

Kostenlose, unverbindliche, unabhängige, vertrauliche und neutrale Beratung durch unsere Zertifizierte Wohnberaterin – gern auch bei Ihnen zu Hause.  
Fachbereich 22 - Soziales: Beate Barz Tel. 08122/58-1336  
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

gefördert durch:



Bayerisches Staatsministerium für  
Familie, Arbeit und Soziales

## Rentenberatung

### Staatliches Versicherungsamt – Rentenberatung

Das Landratsamt Erding unterstützt Ihre Gemeinde und bietet folgende Serviceleistungen an:

- Beratung und Unterstützung bei Rentenanträgen aller Art
- Beglaubigung von Originalunterlagen für den Rententräger
- Klärung Ihres Rentenkontos
- allgemeine Auskünfte zu sozialversicherungsrechtlichen Fragen

Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 8, 85435 Erding  
Heike Leugner  
Tel. 08122/58-1074  
<https://www.landkreis-erding.de/rentenangelegenheiten>

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

## Blutspendetermine

Datum	Plz Terminort	Terminlokal	Anschrift	Termin Anfang	Termin Ende
29.12.2021 und 30.12.2021	84405 Dorfen	Grundschule am Mühlanger	Mühlangerstr. 8 Zugang Volksfestplatz	15:30 15:30	20:00 20:00
03.01.2022 und 04.01.2022	85435 Erding	Mittelschule – Mensa	Am Lodererplatz 14	15:00 15:00	20:00 20:00



## Pflegestützpunkt Landkreis Erding

### Ihre Anlaufstelle für alle Fragen zum Thema Pflege

Der Pflegestützpunkt Landkreis Erding bietet Beratung zu folgenden Themen an:

- Sämtliche Themen der Pflege und des Älterwerdens
- Mögliche Sozialleistungen
- Informationen zu ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten
- Beratung zu Hilfsangeboten im Landkreis
- Entlastung von pflegenden Angehörigen und Pflegepersonen
- Pflegeberatung nach § 7a SGB XI

Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 6, 85435 Erding  
Tanja Endres, Anita Herz & Stefanie Ahlgrim  
Tel. 08122/58-1800

E-Mail: [pflegestuetzpunkt@lra-ed.de](mailto:pflegestuetzpunkt@lra-ed.de)

<https://www.landkreis-erding.de/psp>

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.



gefördert durch  
Bayerisches Staatsministerium für  
Gesundheit und Pflege



## Hörsprechtage

### Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Landratsamt Erding pädagogisch-audiologische Sprechstunden statt. Es handelt sich dabei um eine Beratung für Eltern, die Informationen möchten, ob die Sprachentwicklung ihres Kindes altersgemäß ist oder ob sich Verzögerungen zeigen. Ein Gespräch sowie ein kleiner Sprach- und Hörtest – von Fachberaterinnen der Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstelle durchgeführt – bilden den Beratungsrahmen. Ziel der Beratung ist zu prüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen, also eine Überweisung an den HNO-Arzt, zur Einleitung einer Therapie notwendig sind. Zum anderen ist sie aber auch eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung insbesondere zur Frage der schulischen Eingliederung.

Sprach- und/oder Hörprobleme sollten so früh wie möglich erkannt werden, damit sich keine Mängel verfestigen. Wenn ein Kind nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen. Die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch beeinträchtigt.

Eingeladen sind alle Eltern mit Kindern ab Kleinkindalter bis zum Ende der Schulpflicht.

**Hörsprechtage finden statt an folgenden Dienstagen statt:**  
**18.01.2022    15.02.2022    15.03.2022    26.04.2022    10.05.2022**

Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 6, 85435 Erding; Anmeldung unter: Tel. **08122/58-1433**



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 78  
Mittwoch 29.12.2021

## Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg Erding

**Kostenlose Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding ist jeden Donnerstag von 13 bis 15 Uhr.**

Eine Schwangerschaftskonfliktberatung nach §219 und das Ausstellen der gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsbescheinigung sind ebenso möglich wie eine individuelle Beratung und Begleitung während der gesamten Schwangerschaft und nach der Geburt. Die Familienberatung Ismaning informiert ferner über alle staatlichen und finanziellen Hilfen und vermittelt diese auch, z. B. bei der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“.

Begleitung und Unterstützung beim Übergang vom Paar zum Elternsein, Beratung bei Paar-/Eheproblemen, Erarbeitung von Lösungen bei sexuellen Problemen sowie Unterstützung bei der Suche nach Lösungen in konfliktreichen Paar- und Familienphasen (z.B. Patchworkfamilien) sind u. a. weitere Angebote der Beratungsstelle.

Für die Sprechstunden ist eine Terminvereinbarung erforderlich, die unter der Telefonnummer der Familienberatung Ismaning (089/960799-50, -51) möglich ist.



<http://www.kms-erding.de/>  
<http://www.vhs-erding.de/>



LANDKREIS  
ERDING

**Landkreisbibliothek**  
im Anne-Frank-Gymnasium

<https://www.landkreis-erding.de/kultur-bildung-sport/landkreisbibliothek/>



## Rat und Hilfe

Informationen über das Landratsamt Erding, Abteilung Jugend und Soziales, und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>

<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen  
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

**Sabine Trettenbacher**

Landratsamt Erding, Tel. 08122 / 58-1106, E-Mail: [gleichstellung@lra-ed.de](mailto:gleichstellung@lra-ed.de)

**Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen**

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: [schwanger@lra-ed.de](mailto:schwanger@lra-ed.de)

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding, Abt. 5 Gesundheitsamt, Alois-Schießl-Platz 6, 85435 Erding  
Tel. 08122 / 58-1430, Termine nach Vereinbarung

**Information und Beratung über alle betreuungsrechtlichen Fragen**

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung

**Fachbereich 22 Soziales**  
nach tel. Terminvereinbarung

Frau Böhm  
Frau Gründel  
Frau Lyubenov

Tel. 08122 / 58-1046  
Tel. 08122 / 58-1309  
Tel. 08122 / 58-1197

**Rat und Hilfe für Frauen in Not Tel. 08122 / 976242**

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses sind rund um die Uhr erreichbar – streng vertraulich.



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 78  
Mittwoch 29.12.2021

## Bauernmarkt



**Ganzjährig jeden Freitag  
von 11:30 bis 16:00 Uhr  
direkt an der B15**

**Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!**



**Freitags, außer Feiertage, von 10:00**

**Uhr bis 16:00 Uhr,**

**März bis Dezember, am Dorfplatz in**

**Moosen.**



**Bauernhausmuseum des  
Landkreises Erding**

Taufkirchener Str. 24  
85435 Erding

**Öffnungszeiten:**

jährlich geöffnet von

**Ostersonntag bis Ende Oktober**

an allen **Samstagen, Sonntagen und  
Feiertagen**

von **10:00 bis 17:00 Uhr**  
(Einlass bis 16:30 Uhr)





LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 78  
Mittwoch 29.12.2021

## Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



**jeden Freitag**

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

**12:00 – 16:30 Uhr**

Martin Bayerstorfer, Landrat